

**Brandschutzordnung
für die
Pädagogische Hochschule
Freiburg**



Pädagogische Hochschule Freiburg
Université des Sciences de l'Éducation · University of Education

Ausgabe September 2017



Pädagogische Hochschule Freiburg

Université des Sciences de l'Éducation · University of Education

B r a n d s c h u t z o r d n u n g

Herausgeber: Pädagogische Hochschule Freiburg i.Br.

Redaktion: Stabsstelle Sicherheit
Albert-Ludwig-Universität Freiburg
Telefon: 203-9031
Fax: 203-8834
e-mail: sicherheit@uni-freiburg.de
web: www.sicherheit.uni-freiburg.de

Herstellung: PH-Druckerei

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg i.Br. tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Freiburg, September 2017

Der Rektor

Inhaltsverzeichnis Brandschutzordnung

	Seite
Teil A (Aushang)	3
Teil A (Aushang englisch)	3
Teil B – nach DIN 14096	4
Allgemeine Pflichten	
Geltungsbereich	
Zu widerhandlungen	
1. Brandverhütung	4
Feuer, offenes Licht und Rauchverbot	
Brennbare und explosionsgefährliche Stoffe	
Druckgasflaschen	
Elektrische Geräte	
Bunsenbrenner	
Heiarbeiten	
2. Brand- und Rauchausbreitung	6
3. Flucht- und Rettungswege	6
4. Melde- und Lscheinrichtungen	7
Brandmeldeeinrichtungen und Feuerlscheinrichtungen	
Brandschutzbungen	
5. Verhalten im Brandfall	7
6. Brand melden	7
Notrufnummer	
Angaben bei der Meldung	
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
8. In Sicherheit bringen	8
9. Lschversuche unternehmen	9
Entstehungsbrnde lschen	
Brandklassen	
Feuerlscher	
10. Besondere Verhaltensregeln	10
11. Schlussbestimmungen	10

Brandschutzordnung – nach DIN 14096 Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden



Brandmelder betätigen

oder



Notruf 112

Notfallmeldung

WO ist der Notrufort?
WAS ist geschehen?
WIEVIELE Verletzte?
WIES ist an?
WARTEN auf Rückfragen!
Alarm auslösen, wenn notwendig

Feuer löschen



- Feuerlöscher nutzen
- mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen
- übertragene und erlöschbare Materialen sofort bei der Entzündung - aus Brandort entfernen
- kein Risiko eingehen

In Sicherheit bringen



- gefährdete Personen warnen
- hilflose/dürftige Personen mitnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Fluchwege/Entsorgungspunkte folgen
- keine Aufzüge benutzen
- Sammelpunkt ausweichen, Vorzeichen feststellen
- Sammelpunkt:
Innenhof
Wüdfel

Feuerwehr einweisen

- Zusammenlagern der Feuerwehreinheiten
- ortsnah vorweisen
- Entwicklung der Feuerwehreinheiten
- Hinweis auf besondere Gefahrensituationen



In case of fire

Keep calm!

Report the fire



Press Fire Alarm

or



Emergency number
112

Report

WHERE is the fire?
WHAT happened?
HOW MANY injured?
WHO is phoning?
WAIT for further questions!
Activate fire alarm, if necessary

Extinguish fire



- use portable fire extinguishers
- use several fire extinguishers simultaneously
- remove flammable and explosive materials from danger zone, avoid any risk
- do not endanger yourself

Go to safety



- warn endangered persons
- take along the less people
- close windows and doors
- follow green signs to escape
- do not use elevator
- go to the assembly point, assess completeness
- Assembly point
inner courtyard
at the „cube“

Instruct the fire brigade

- keep the access for the fire brigade free
- the fire brigade has to be guided by persons with knowledge of location and structure
- give instructions about special dangers



Brandschutzordnung – nach DIN 14096 Teil B

Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule dient dem vorbeugenden Brandschutz und regelt das Verhalten im Brandfall. Die Einhaltung der aufgeführten Regeln soll die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen verhindern und Schäden begrenzen.

Die Brandschutzordnung ist für alle Beschäftigten sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule aufhalten verbindlich.

Allgemeine Pflichten

Alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, alle dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen sowie durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Allen Beschäftigten ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Fremdfirmen ist die Brandschutzordnung in angemessener Anzahl, mindestens jedoch dem Vorgesetzten für die Unterweisung auszuhändigen.

Alle Studierenden sind bei Übergabe der Immatrikulationsunterlagen auf ihre Pflichten hinzuweisen. Dieser Hinweis hat Angaben darüber zu enthalten, wo die Brandschutzordnung eingesehen werden kann.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Pädagogischen Hochschule Freiburg i.Br.

Zu widerhandlungen

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1. Brandverhütung

Feuer, offenes Licht und Rauchverbot



Rauchverbot beachten!

In allen Gebäuden der Pädagogischen Hochschule besteht grundsätzlich Rauchverbot und im unmittelbaren Bereich der Gebäude.



In Bürobereichen und Tiefgaragen sind zudem offenes Licht (z. B. Kerzen) und Feuer grundsätzlich verboten.

Auf allen Dachterrassen, Balkonen, Innenhöfen und sonstigen Außenflächen im Gebäude ist offenes Feuer (Grillen, Lagerfeuer, Fackeln, Feuerwerk o.ä.) grundsätzlich verboten.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Gebäudes ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten; es sind Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu treffen.

Brennbare und explosionsgefährliche Stoffe



In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen brennbare, brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Werden regelmäßig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten im Arbeitsraum/Labor benötigt, ist deren Aufbewahrung in Sicherheitsschränken gemäß DIN EN 14470-1 erforderlich.



Die Zusammenlagerungsverbote von brennbaren, brandfördernden und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackungs- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.



Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen bis zu ihrer Entsorgung in geeigneten Blechbehältern aufbewahrt werden.

Kühlschränke/Tiefkühltruhen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Die Kühlschränke/Tiefkühltruhen sind diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Druckgasflaschen



Druckgasflaschen dürfen nur in maximal für den Bedarf erforderlichen Größe und unbedingt nötigen Anzahl in Arbeitsräumen für den unmittelbaren Gebrauch aufgestellt werden. Sie müssen gegen Umfallen gesichert sein. Wenn kein Gas entnommen wird, ist das Hauptventil an der Gasflasche zu schließen.

Druckgasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubter Schutzkappe transportiert und gelagert werden. Gasschläuche müssen regelmäßig auf brüchige und poröse Stellen untersucht und ggf. sofort ausgetauscht werden. Die Arbeitsräume, in denen Druckgasflaschen aufgestellt sind müssen mit dem entsprechenden Warnzeichen gekennzeichnet sein.

Die Lagerung von Druckgasflaschen darf nur in dafür vorgesehenen Schränken gemäß DIN 12925-2 oder in speziellen Lagerräumen (Gaskabinetten) erfolgen. Eine Kennzeichnung mit dem entsprechenden Warnzeichen ist dabei erforderlich.

Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen vorschriftsmäßig instand gehalten werden und den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.

Elektrische Geräte, bei denen Brandgefahr durch Wärmeübertragung nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Kochgeräte, Heizplatten, Heizbäder, Kaffeemaschinen) sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen zu betreiben. Sie sind so aufzustellen, dass sich in ihrer Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzünden können und ihre nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Gegenständen und Flüssigkeiten ist. Es dürfen nur mit Überhitzungsschutz ausgerüstete Heiz- und Kochgeräte benutzt werden.

Schäden an elektrischen Anlagen, Geräten und Gasleitungen (z. B. erkennbar durch Funkenbildung, Schmorstellen, Schmor- oder Gasgeruch) und an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur durch Fachleute beseitigt werden. Sie sind unverzüglich dem Technischen Dienst (Mo. – Fr. 7:00-18 Uhr unter der Tel. 0172-2490178 bzw. außerhalb dieser Zeiten Tel. 0172-2490179) zu melden.

Bunsenbrenner

Bunsenbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit DVGW-geprüften Schläuchen angeschlossen werden. Nach Gebrauch sind unverzüglich die Gasabsperrearmaturen zu schließen. An Bunsenbrennern selbst sind absperrbare Hähne oder Ventile für das Brenngas verboten.

Heißenarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Brennen, Schneiden, Schweißen, Löten, Trennen sowie Arbeiten mit heißen Massen sind genehmigungspflichtig und bedürfen eines Heißenarbeitserlaubnisscheins, der von dem jeweilig Verantwortlichen ausgestellt werden muss. Generell dürfen diese Arbeiten nur von Fachpersonal unter Beachtung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Abschirmungen und Bereitstellung von Feuerlöschern) ausgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten müssen die Arbeitsorte in angemessenen Abständen auf Schwelbrände kontrolliert werden.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Brandschutz- und Rauchabschnittstüren sind stets geschlossen zu halten. Das Offenhalten dieser Türen durch Keile, Schnüre, Gegenständen etc. ist grundsätzlich verboten.

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Materialien (Verpackungsmaterial, Kartons etc.) gelagert werden. Die Brandlast, d. h. die Menge aller brennbaren Stoffe, ist zudem in allen Arbeitsräumen so gering wie möglich zu halten.

3. Flucht- und Rettungswege



Rettungswege und Notausgänge müssen erkennbar ausgeschildert sein und sind ständig freizuhalten. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen oder versperrt werden. Sie müssen von innen jederzeit leicht zu öffnen sein. Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder versperrt werden.

Jedem Beschäftigten müssen die Flucht- und Rettungswege bekannt sein. Diese sind für das jeweilige Gebäude dem ausgehängten Flucht- und Rettungswegplan zu entnehmen.

Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldeeinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen



Brandmeldeeinrichtungen (Feuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefon etc.), Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Notduschen, Löschdecken etc.) und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen zu jeder Zeit zugänglich sein. Die Standorte der Brandmelde-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.



Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich an seinem Arbeitsplatz mit den Standorten und der Bedienung von Brandmelde-, Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Er ist weiterhin verpflichtet diese im Ernstfall zu betätigen. Gegebenenfalls ist im Brandfall das örtlich vorhandene Alarmierungssystem (rote Druckknopfmelder) auszulösen, welcher die Feuerwehr alarmiert.

Brandschutzübungen

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern muss in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen sein, z. B. durch regelmäßige Teilnahme an den von der Stabsstelle Sicherheit angebotenen praktischen Feuerlöschübungen. Für weitere Informationen bitte die Stabsstelle Sicherheit unter sicherheit@uni-freiburg.de kontaktieren.

5. Verhalten im Brandfall

Wird ein Brand festgestellt:

- **Ruhe bewahren!**
- Unüberlegtes Handeln vermeiden, nicht in Panik geraten.
- Feuerwehr alarmieren, Brand melden (unabhängig vom Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschkversuche abzuwarten).

6. Brand melden

Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z. B. Explosion, Umweltunfall etc.) wahrnimmt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Notrufnummer



Mit der **Notrufnummer 112** wird die Rettungsleitstelle der Feuerwehr von jedem beliebigen Telefonapparat aus erreicht. Diese Notrufnummer kann zur Meldung von Notfällen aller Art (Feuer, Unfall etc.) benutzt werden.

Angaben bei der Meldung

Bei telefonischer Verständigung der Feuerwehr sind folgende Angaben zu machen:

WO ist der Notfallort (Gebäude, Stockwerk, Raum)?

WAS ist geschehen?

WIEVIELE Verletzte gibt es?

WER ruft an?

WARTEN auf Rückfragen!

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Alarmsignals oder der Sirene ist der betreffende Bereich sofort zu räumen.

Nach der Alarmierung sind folgende **Sofortmaßnahmen** durchzuführen:

- Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten. Sämtliche Tore, Schranken und andere Absperrungen müssen geöffnet, alle Fahrbahnen und Zufahrtswege frei sein.
- Feuerwehr erwarten und sofort einweisen.
- Feuerwehr über besondere Gefahrenmomente informieren. Wichtig sind z. B. Angaben über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, explosionsgefährdenden Stoffen, sonstigen Gefahrstoffen und Druckgasflaschen oder radioaktiven Stoffen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anordnungen zu befolgen. Die Leitung vor Ort hat die Feuerwehr. Den Anweisungen des Einsatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Nach einem Brand darf das Gebäude bzw. der betreffende Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

8. In Sicherheit bringen



- **Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!**
- Gefährdete Personen warnen.
- Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.
- Bei nicht passierbarem bzw. verrauchtem Fluchtweg sich deutlich am nächsten Fenster bemerkbar machen.



- Verqualmte Räume in gebückter Haltung verlassen.
- Verletzte oder hilfsbedürftige Personen mitnehmen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Sammelplatz aufsuchen und Vollzähligkeit feststellen, um Rückschlüsse über noch im Gebäude befindliche Personen treffen zu können.

9. Löschversuche unternehmen

Entstehungsbrände löschen

Kein Risiko eingehen!



Entstehungsbrände sofort löschen. Feuerlöscher an der Brandstelle in Betrieb nehmen und weitere Helfer herbeirufen. Möglichst mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.



Zum Löschen elektrischer Anlagen (bis 1000 V) CO₂ - oder Pulverlöscher einsetzen. Dabei einen Sicherheitsabstand von 1 m einhalten.

Bei Metallbränden keine CO₂- Feuerlöscher einsetzen! Ausschließlich Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver verwenden.

Brände von verflüssigten und verdichteten Gasen, die aus Druckgasflaschen austreten, grundsätzlich durch Schließen der Flaschenventile (Unterbrechen der Gaszufuhr) löschen. Ist diese Sofortmaßnahme nicht gefahrlos durchführbar (z. B. bei Bränden im Bereich der Flaschenventile), wird die Brandbekämpfung mit Pulver- oder CO₂- Feuerlöscher zu dem Zweck durchgeführt, die Flaschenventile unmittelbar nach dem Ablöschen zu schließen.

Achtung: Druckgasflaschen, die Brandeinwirkungen ausgesetzt waren sind außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu kennzeichnen.

Personen mit brennender Bekleidung am Fortlaufen hindern und zum Hinlegen auffordern. Die Flammen schnellstmöglich durch Wälzen und mit Decken oder Mänteln abdecken und ersticken. Wenn vorhanden, Notduschen und Löschdecken benutzen.

Brandklassen



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Flammen- und Glutbildung verbrennen
z. B. Holz, Papier, Kohle, Stroh, Textilien, Autoreifen



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
z. B. Benzin, Öle, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe



Brände von Gasen
z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas



Brände von Metallen
z. B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

Feuerlöscher



Alle Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Notduschen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Der für den Bereich Verantwortliche hat dies sicherzustellen. Mängel sind sofort dem Technischen Dienst mitzuteilen.



Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher müssen unverzüglich neu befüllt werden.

10. Besondere Verhaltensregeln

In Notfällen ist jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet.

Versorgungsleitungen für brennbare, explosionsgefährliche, gesundheitsschädliche, giftige und ätzende Gase oder Flüssigkeiten, sowie Dampf- und Pressluftleitungen sind in allen vom Brand betroffenen oder unmittelbar bedrohten Bereichen sofort zu schließen, sofern sie sich in Richtung des Fluchtweges befinden.

Bei Bränden in Speziallaboren oder –räumen ist sofort der verantwortliche Laborleiter oder Versuchsleiter zu benachrichtigen.

11. Schlussbestimmungen

Jeder Brand ist unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden. Die Brandorte dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Diese Brandschutzordnung ist ein fachhochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.



Pädagogische Hochschule Freiburg
Université des Sciences de l'Éducation · University of Education